

Abo-Kündigung

Hinweis: Nur Änderungen, die bis zum 15. des Vormonats vorliegen, können zum Monatswechsel berücksichtigt werden. Nicht mehr benötigte Tickets müssen bis dahin ebenfalls abgegeben werden.

Kundenname (Vor- und Nachname):	Kunden-/Vertragsnummer:
---------------------------------	-------------------------

Hiermit kündige ich mein Abonnement unter der o.g. Kunden-/Vertragsnummer

zum 01.____.20__* nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit

* Es entsteht eine Nachberechnung gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die bereits zugesendeten, nicht mehr benötigten Tickets füge ich bei.

Ort, Datum:	Unterschrift AbonnentIn: X
-------------	-------------------------------

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, leider kündigen Sie heute Ihr Abonnement. Wir sind bestrebt, unser Angebot für Sie stetig zu verbessern. Daher interessiert uns der Grund Ihrer Kündigung. Bitte teilen Sie uns durch Ankreuzen der nachfolgenden Aussagen mit, warum Sie gekündigt haben. Die Angabe ist freiwillig.

Mein Kündigungsgrund:

Arbeitsplatzwechsel / Wohnortwechsel

Wechsel in ein anderes Ticketangebot: _____

Preis-/Leistungsverhältnis stimmt nicht (bitte wenn möglich unten genauer beschreiben)

Anderer Grund: _____

Möchten Sie uns darüber hinaus noch etwas mitteilen?

Bearbeitungsvermerk Stadtbus Gütersloh GmbH

Ticket zurückgegeben?

ja nein _____ von Monat _____ bis Monat _____

Unterschrift Stadtbus Gütersloh GmbH

Stadtbus Gütersloh GmbH
Robert-Bosch-Straße 1
33334 Gütersloh

Telefon: 05241 82-2695
stadtbus@stadtwerke-gt.de
www.stadtbus-gt.de

Informationen der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

gültig ab 25. Mai 2018

Ab dem 25.05.2018 hat die EU-Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend DSGVO) im Gebiet der gesamten Europäischen Union unmittelbare Rechtswirkung erlangt. Die nachstehenden Klauseln dienen zur Erfüllung der Informationspflichten der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh gegenüber ihren Kunden gemäß Art. 12 ff. DSGVO.

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Stadtwerke Gütersloh GmbH
Berliner Straße 260
33330 Gütersloh
Deutschland
Tel.: 0521 / 82- 0
E-Mail: Kundenservice@stadtwerke-gt.de
Website: www.stadtwerke-gt.de

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der zentrale Datenschutzbeauftragte der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh steht den Kunden für Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung:

Andrea Backer-Heuveldop
ds² Unternehmensberatung GmbH & Co. KG
Berliner Str. 1
49201 Dissen
Deutschland
Auskunft zum Datenschutz
Telefon: 05421 308950
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-gt.de

III. Allgemeines zur Datenverarbeitung

- Die Unternehmen der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh verarbeiten personenbezogene Daten der Kunden (insbesondere die Angaben der Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung von
 - Energie- und Wasser-Lieferverträgen, Energiedienstleistungsverträgen und sonstigen Nebengeschäften,
 - Mobilitäts- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 - Freizeitangeboten im Bereich Bäder und Öffentlicher Personennahverkehr (z. B. auch über Geldwertkarten) undOnline-Angeboten (z. B. Online-Shops, Newsletter, Handytickets, Apps) sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f)). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung von Energielieferverträgen verarbeitet die Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh eigene Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten der Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten der Kunden ein. Die Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftsteilen zu übermitteln.

- Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Stadtwerke Gütersloh GmbH, Stadtbus Gütersloh mbH, BiTel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, der Stadt Gütersloh sowie anerkannten und datenschutzrechtlich geprüften Wirtschaftsauskunftsteilen. Sonstige rechtliche Offenlegungspflichten z. B. gegenüber Sicherheitsbehörden bleiben hiervon unberührt.
- Dienstleister, die zur Leistungserbringung der genannten Zwecke für die Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh erforderlich sind und im Sinne der DSGVO als Auftragsverarbeiter gelten, werden vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzniveaus verpflichtet.
- Bei bestimmten Durchwahlnummern, z. B. Störungsmeldungen, erfolgt auf Grundlage vorrangiger Rechtsvorschriften eine automatisierte Aufzeichnung der Telefongespräche.
- Personenbezogene Daten der Kunden werden nicht an Drittstaaten oder an internationale Organisationen übermittelt, es erfolgt kein Drittstaatentransfer.
- Die Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh kann die personenbezogenen Daten der Kunden mit weiteren Daten (Marketingmerkmale) anreichern. Diese Daten werden nicht von der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh selbst erhoben sondern werden von zertifizierten und datenschutzrechtlich im Sinne der DSGVO geprüften Adressdienstleistern geliefert, die ihre personenbezogenen Daten wiederum rechtskonform erhoben haben.
- Die personenbezogenen Daten der Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Energielieferverträgen, Wasser-Lieferverträgen, sonstigen Nebengeschäften und von Energie-, Mobilitäts- und Telekommunikationsdienstleistungen und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten von ehemaligen Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- Die Kunden haben gegenüber der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO. Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet, das Recht der Kunden, ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format („elektronisches Format“) übermittelt zu bekommen, die sie zuvor der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt haben.
- Die Kunden können jederzeit der Verarbeitung ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh widersprechen; telefonische Werbung durch die Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Kunden.

Die Kunden haben das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Gültig ab 25. Mai 2018



STADTBUS

Unternehmensgruppe
Stadtwerke Gütersloh

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Ticketbezug im Abo (Abo-AGB)

Es gelten die Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Die vollständigen allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter www.TeutoOWL.de/abobedingungen.

2.1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Abo-AGB) gelten für Abo-Tickets [...].

2.2 Vertragspartner im Abonnement

Vertragspartner im Abonnement sind der Abonnent und das jeweilige Verkehrsunternehmen, von dem der Abo-Antrag durch Ausgabe des Abo-Tickets angenommen wird.

2.3 Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer

(1-3) [...]

(4) Bei minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters [...] erforderlich [...].

(5) Das SEPA-Mandat kann auch von einem Dritten erteilt werden. [...] Ein Kontoinhaber, der nicht Abonnent ist, haftet mit dem Kunden gemeinsam als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen [...]. Er kann die Erteilung eines SEPA-Mandates jederzeit in Textform widerrufen [...].

(6) Bei einer Bestellung von Zeittickets mit Altersbezug erfolgt der Altersnachweis für die Ticketnutzung zum Zeitpunkt der Bestellung.

(7) Vor der [...] Übersendung der Zeittickets im Abo ist eine Bonitätsprüfung des Kontoinhabers [...] möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag anzunehmen.

(8) [...]

(9) Konnte der Postversand der Abo-Tickets [...] nicht vollzogen werden, so werden die aktuell zur Auslieferung anstehenden Tickets bei der ausgebenden Stelle für den Abonnenten zur Abholung [...] hinterlegt.

(10) Das Abonnement gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Monat, wobei dem Abonnenten unaufgefordert weitere Tickets zugesandt werden [...].

2.4 Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Beginn des ersten Monats nach Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten, sofern die Bestellung [...] bis zum 15. des Vormonats [...] vorliegt und die Bonitätsprüfung des Kontoinhabers positiv ausfällt.

(2-5) [...]

(6) Eine Unterbrechung des Abonnementbezugs ist nicht möglich.

2.5 Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung

(1) Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Abbuchung gültigen Beförderungsentgelte (Tarife).

(2) Die ausgebende Stelle informiert den Abonnenten über den Abbuchungstermin.

(3) Änderungen der persönlichen Daten des Abonnenten [...] werden jeweils zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt, sofern die Änderungsmitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats in Textform vorliegt. [...] Eine Änderung der Bankverbindung bedarf der Einreichung eines vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats [...]. Eine Änderung des SEPA-Lastschriftmandats ist unter Berücksichtigung [...] von Nr. 3. (7) zulässig.

2.6 Änderung des Abo-Tickets

(1) Eine Änderung des [...] Tickets kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats erfolgen. Die Änderungswünsche müssen dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats in Schriftform vorliegen; [...]. Die gleichzeitige Rückgabe evtl. beim Abonnenten noch vorhandener Abo-Tickets [...] für den Zeitraum nach der Änderung(en) ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der gewünschten Änderung(en).

(2) [...]

2.7 Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug

(1) Kann ein fälliger Betrag [...] nicht von dem im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Girokonto abgebucht werden, befindet sich der Abonnent in Zahlungsverzug.

(2) Der im Zahlungsverzug befindliche Abonnent ist verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich aktiv auszugleichen.

(3) Das Verkehrsunternehmen ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die Tickets [...] einzuziehen, sofern der Abonnent auch nach einer Mahnung [...] nicht [...] bezahlt. Im Falle der Nicht-Zahlung ist der Betrag der ausgegebenen Tickets sofort fällig.

(4) Für die Mahnung und jede Zahlungserinnerung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 3 erhoben. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift verbundenen Gebühren und Kosten vom Kontoinhaber zu zahlen.

(5) [...]

2.8 Kündigung durch den Abonnenten

2.8.1 Ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag zum Bezug eines Abo-Tickets ist bis zum 15. des Monats zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform [...]. Die gleichzeitige Rückgabe evtl. beim Abonnenten noch vorhandener Abo-Tickets [...] für den Zeitraum nach der Kündigung ist Voraussetzung für das Wirksamwerden [...]. [...]

(2-3) [...]

(4) [...] Der Nachzahlungsbetrag darf nicht höher sein als die Restsumme bei einer Erfüllung der Vertragslaufzeit. Die Nachberechnung von Abo-Tickets, welche aus-

schließlich im Abonnement angeboten werden, wird in den Tarifbestimmungen geregelt. Darüber hinaus kann [...] eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

2.8.2 Außerordentliche Kündigung [...]

2.9 Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

2.9.1 Ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag zum Bezug eines Abo-Tickets ist bis zum 15. des Monats zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

(2-3) [...]

2.9.2 Außerordentliche Kündigung

(1) [...] Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei vom Abonnenten zu verantwortende Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind [...].

(2) Der wiederholte Verlust von Abo-Tickets [...] berechtigt das Verkehrsunternehmen ebenfalls zur fristlosen Kündigung.

(3) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, erfolgt eine Nachberechnung für den zurückliegenden Abo-Zeitraum [...].

(4) Der Abonnent ist unverzüglich zur Rückgabe bereits ausgegebener Tickets [...] verpflichtet.

(5) [...]

2.10 Speicherung von Abonnentendaten und Datenschutz

(1) Die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden [...] zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet [...]. Dies kann auch durch einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister geschehen.

(2) Ferner dürfen die Daten an von den Verkehrsunternehmen oder dem Dienstleister beauftragte Unternehmen oder Personen zum Zwecke der Bonitätsprüfung, der Vertragsdurchführung sowie der Geltendmachung, Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ansprüche weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. (3) Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Westfalen Tarif GmbH (z.B. <http://www.westfalentarif.de/de/datenschutz/>) [...].

2.11 Verlust oder Zerstörung

(1) Übertragbare Tickets Bei Verlust des Abo-Tickets [...] wird bei übertragbaren Abo-Tickets kein Ersatz geleistet. [...]

(2) Nicht übertragbare Tickets Bei Verlust oder Zerstörung von nicht übertragbaren Abo-Tickets [...] werden die monatlichen Beträge weiterhin abgebucht. Der Abonnent erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt oder persönlich in der Ausgabestelle erscheint, Ersatztickets[...]. Für die Ausgabe [...] kann [...] eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

(3-4) [...]

2.12 Erstattung [...]

Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs für das AzubiAbo Westfalen (3.2.4.7)

Das AzubiAbo Westfalen ist ein persönliches, nicht übertragbares Ticket mit Gültigkeit für beliebige Fahrten im Netz Westfalen [...] und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. [...] AzubiAbos Westfalen, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. [...] Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. [...] Es gilt für 12 aufeinander folgende Monate und wird nur an berechnete Personen ausgegeben. Berechnete Personen sind:

- Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis [...] ausgebildet werden.
- Teilnehmer an einem Freiwilligen sozialen Jahr [...].
- Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes [...].
- Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [...], erhalten [...].

Die Bezugsberechtigung ist bei Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen. Der Wohnort und/oder Ausbildungsort und/oder Schulort muss im WestfalenTarif-Raum [...] liegen. [...] Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den Ticketinhaber dem ausgebenden Verkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen. Die Bezugsberechtigung muss bei Vertragsschluss mindestens für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Soll das Abonnement nach 12 Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über die Bezugsberechtigung [...] einzureichen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein.

[...]

Beim AzubiAbo Westfalen ist die Benutzung der 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

[...]

Unterschreitet der Fahrgast die Laufzeit von 12 Monaten, erfolgt [...] eine Nachberechnung pro Monat in Höhe eines Aufpreises von 25% des jeweiligen Monatsbetrages. Der [...] Betrag je Monat wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen. Bei einer Nachberechnung ist die Gesamtforderung auf den Preis begrenzt, der bei Erfüllung der Laufzeit von 12 Monaten zustande käme. Nach Ablauf der Laufzeit von 12 Monaten erfolgt [...] keine Nachberechnung.